



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 631

20. Dezember 2023

3122.2.0-J

Änderung der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. November 2023, Az. F3 - 1464 - VII a - 9683/2021

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bayerische Vollzugsgeschäftsordnung (BayVGO) vom 29. November 2019 (BayMBl. Nr. 537) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 20.2 wird nach dem Wort „Ergebnis“ das Wort „(Beurteilung)“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 24.1 wird wie folgt gefasst:

„24.1 ¹Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen

 - nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschreitet,
 - für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten überschreitet.

²Überschreitet der Vollzug der Freiheitsentziehung bei der Aufnahme zunächst nicht die in Satz 1 genannten Fristen, tritt eine Mitteilungspflicht dann ein, wenn anschließend eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen ist und dadurch die Dauer der in Satz 1 genannten Fristen überschritten wird. ³Beim Vollzug von Untersuchungshaft ist die Aufnahme erst dann mitzuteilen, wenn der Aufenthalt in der Anstalt die in Satz 1 genannten Fristen überschreitet. ⁴Im Fall der Sätze 2 und 3 hat die Mitteilung sodann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.“
 - 1.3 Nr. 38.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei gerichtlichen Terminen sind die Unterlagen nach Satz 1 nach Möglichkeit tagesaktuell zu erstellen; jedenfalls ist die Aktualität der nach Satz 1 erstellten Unterlagen am Tag des gerichtlichen Termins zu prüfen.“
 - 1.3.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - 1.4 Nr. 40.8 wird wie folgt gefasst:

„40.8 ¹Die Verlegung von Gefangenen ist von der aufnehmenden Anstalt innerhalb von zwei Wochen an die für den Sitz der aufnehmenden Anstalt zuständige Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Aufnahme nach Nr. 24 mitzuteilen war. ²War die Aufnahme nach Nr. 24 nicht mitzuteilen, erfolgt eine Mitteilung an die Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen, wenn die Gefangenen

 - nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschreitet,

- für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten überschreitet.

³Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.“

1.5 Nr. 49.3 Satz 2 Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:

„– die Sicherstellung einer erforderlichen Weiterbehandlung, insbesondere bei konkreten Hinweisen auf erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung,“.

1.6 In Nr. 54.2 Satz 2 werden die Wörter „2. Heftnadel: Risikodiagnosen, Gesundheitsblatt, Behandlungsblatt und Medikation.“ durch die Wörter

„2. Heftnadel:

- Aufnahmeuntersuchung,
- Beurteilungen,
- Diagnosen,
- Infektiologie,
- Impfungen,
- Medikation,
- Insulinschema,
- Behandlungsblatt und
- Entlassungsuntersuchung.“

ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.